

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematics

Vom 14. Februar 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Anlage 1 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematics vom 30. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2023 vom 21. April 2023, S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Modulbeschreibung des Moduls Finite element methods – Theory, implementation and applications werden in der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 1 und 2 wie folgt ersetzt: „Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei mehr als 10 angemeldeten Studierenden aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer. Bei bis zu 10 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer.“
2. In den Modulbeschreibungen der Module Scientific computing – Advanced concepts sowie Scientific programming – Advanced concepts wird in der Angabe Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten jeweils folgender Satz vorangestellt: „Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Technomathematics neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematics fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Masterstudiengang Technomathematics immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Mathematik vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 14. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger